

Gebührenfrei gemäß  
§ 110 ASVG

## **GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der österreichischen Ärztekammer (kurz BKNÄ) für ihren Zuständigkeitsbereich und für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte aller Landesärztekammern einerseits

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger andererseits.

I. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Vorsorgeuntersuchungen (VU-GV)

Dieses Zusatzprotokoll gilt für die BKNÄ sowie die im § 3 des VU-GV genannten Kurierversammlungen einerseits und für die im § 3 des VU-GV angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

1. Dem § 22 des VU-GV wird ein neuer Absatz 11 wie folgt angefügt:

„Die Sozialversicherung setzt mit der Release 8b die Verschlüsselung der Vorsorgeuntersuchungsdaten auf der GINA, somit in der Arztordination, um. Dieses Service wird im Oktober 2008 zur Verfügung stehen. Ab Oktober 2008 werden alle Befundblätter (allgemeines Befundblatt, Dokumentationsblatt PAP-Abstrich, Dokumentationsblatt Mammographie) für Vorsorgeuntersuchungen, die ab dem 1. Juli 2008 durchgeführt wurden, vertragskonform elektronisch übermittelt. Liefert ein Vertragsarzt trotz gesamtvertraglicher Verpflichtung die Befundblätter für Vorsorgeuntersuchungen ab 1. April 2009 nicht elektronisch, werden die Kran-

kenversicherungsträger unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung zur elektronischen Lieferung bis auf weiteres den Betrag von 3,-- Euro vom Honorar für die (Vorsorge-)Untersuchung einbehalten. Das Pflichtenheft für die Befundübermittlung gilt als integrierter Bestandteil der Zusatzvereinbarung zum VU-GV (Anlage A.). Hinsichtlich technischer Änderungen des Projekts „Dokumentationsblattannahme VUNeu, Variante GINA/e-card System“ gilt § 6 Abs. 2 der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte“ vom 16.12.2004 idgF.“

2. In § 16 VU-GV wird am Schluss folgender Satz eingefügt:

„Die Evaluierung der pseudonymisierten Daten für die Vorsorgeuntersuchung erfolgt im Zeitraum Oktober 2008 bis Oktober 2010 ausschließlich gemeinsam zwischen ÖÄK und HV durch ein paritätisch besetztes Evaluierungsteam.“

3. In Abänderung der Anlage 1 „Tabelle med. Programm (Konsensusbeschluss der ÖÄK und SV)“ wird vereinbart, die so genannten „befristeten Parameter“ bis 31.12.2009 zu verlängern.

4. Die Kündigungs- und Verlautbarungsbestimmungen des VU-GV gelten analog auch für dieses Zusatzprotokoll.

## II. Vereinbarung über die Dokumentation im Disease Management Programm Diabetes II

Ab Oktober 2008 wird auch der Dokumentationsbogen aus dem Disease Management Programm Diabetes Typ II von allen am Programm teilnehmenden ÄrztInnen und Gruppenpraxen analog dem Projekt „Dokumentationsblattannahme VUNeu, Variante GINA/e-card System“ verbindlich elektronisch geliefert. Die Pseudonymisierung dieser Daten erfolgt über die im Hauptverband eingerichtete Pseudonymisie-

rungsstelle. Hauptverband und BKNÄ werden sich dafür einsetzen, dass diese Dokumentationsvereinbarung in bestehende und zukünftige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Disease Management Programm Diabetes Typ II übernommen werden. Die Kündigungs- und Verlautbarungsbestimmungen des VU-GV (dort: § 29 und 36) gelten analog auch für diese Vereinbarung.

Wien, am 17. Juni 2008



Österreichische Ärztekammer  
BKNÄ



Dr. Erich LAMINGER  
Verbandsvorsitzender

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Dr. Josef PROBST

